



Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

EBM-Änderungen zum 01.01.2024	Mehr auf Seite 2
... stehen immer aktuell auf dem Internetportal der KVT.	
EBM-Leistung für das Arzneimittel Camzyos® zum 01.01.2024	Mehr auf Seite 2
Der Bewertungsausschuss hat die GOP 32869 aufgenommen, diese kann extrabudgetär mit 82 Euro abgerechnet werden.	
Kennzeichnung der Behandlungen in der offenen Sprechstunde nicht vergessen! ...	Mehr auf Seite 2
Beachten Sie die Informationen für das korrekte Kennzeichnen in der offenen Sprechstunde, nur dann ist eine extrabudgetäre Vergütung möglich.	
Abrechnungshinweise bei Thüringer Polizei-Anwärtern	Mehr auf Seite 3
Zwischen dem Land Thüringen und der KVT besteht ein Vertrag zur Abrechnung der ärztlichen Versorgung der Polizei-Anwärter, so dass keine Privatabrechnung möglich ist.	
Honorarvereinbarung für das Jahr 2024	Mehr auf Seite 4
Die Honorarverhandlungen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sind abgeschlossen und Sie werden über die wichtigsten Ergebnisse informiert.	
Weitere Informationen	Mehr auf Seite 5
... erhalten Sie zur Gripeschutzimpfung 2024/2025 und zu den genehmigungspflichtigen Leistungen.	
Kurz informiert	Mehr auf Seite 7
... werden Sie u. a. über die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U10, U11 und J2, die Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie, den Pneumokokken-Impfstoff Apexxnar als Kassenleistung und zum Ausstellen eines eRezeptes.	
Fortbildungen und weitere Termine	Mehr auf Seite 7
... betreffen u. a. die Veranstaltungen der KVT, die Thüringer Vertragsärztetage vom 13.03. bis 17.03.2024 und das Thüringer Orthopädisch-Unfallchirurgische Symposium am 14.06.2024.	
Amtliche Bekanntmachungen	Mehr auf Seite 9
... betreffen u. a. die Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen, die Honorarvereinbarung für das Jahr 2024 und die Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.02.2024.	

EBM-Änderungen zum 01.01.2024

Die aktuellen EBM-Änderungen finden Sie stets auf dem [Internetportal](#) der Kassenzärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT). Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf diesen Seiten, da wir auch kurzfristige EBM-Änderungen dort aktuell halten.

Ihre Ansprechpartnerinnen zu den Themen der Leistungsabrechnung sind die Gruppenleiterinnen aus Ihrer Fachgruppe (s. Tabelle).

EBM-Leistung für das Arzneimittel Camzyos® zum 01.01.2024

Der Bewertungsausschuss (BA) hat für das Arzneimittel Camzyos® (Wirkstoff: Mavacamten) in seiner 704. Sitzung folgende Gebührenordnungspositionen (GOP) zum 01.01.2024 in den EBM aufgenommen:



Den genauen Wortlaut der Beschlüsse des BA finden Sie unter <http://institut-ba.de>

GOP	Beschreibung	extrabudgetäre Bewertung
32869	Genotypisierung zur Bestimmung des CYP2C19-Mavacamten bei symptomatischer hypertropher obstruktiver Kardiomyopathie (NYHA-Klasse II-III) gemäß der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels (Fachinformation)	82,00 € (1x im Krankheitsfall berechnungsfähig)

Kennzeichnung der Behandlungen in der offenen Sprechstunde nicht vergessen!

Dies betrifft folgende Fachgruppen: Augenärzte, Chirurgen, Frauenärzte, HNO-Ärzte, Hautärzte, Kinder- und Jugendpsychiater, Neurologen, Neurochirurgen, Orthopäden, Psychiater/Nervenärzte und Urologen.

Außerdem gilt:

- Ärzte dieser Fachgruppen müssen **pro Woche mindestens fünf Stunden** (bei vollem Versorgungsauftrag) als offene Sprechstunde anbieten.
- **Vorteil:** Bei korrekter Kennzeichnung der jeweiligen Behandlung in der offenen Sprechstunde (siehe blauer Kasten) erfolgt die Vergütung für den gesamten Arztgruppenfall (d. h. alle GOP derselben Arztgruppe in derselben Arztpraxis innerhalb desselben Quartals) **extrabudgetär**. Egal, ob der Patient bei seinem ersten oder beispielsweise dritten Arzt-Kontakt im Rahmen der offenen Sprechstunde behandelt wurde.

So erfolgt die Kennzeichnung:

- in fachübergreifenden Praxen = GOP 98210D erfassen
- in Einzelpraxen oder fachgleichen Praxen = im Praxisverwaltungssystem (PVS) beim Anlegen des Scheines im Feld „TSVG Vermittlungs-/Kontaktart“ die „4 = Offene Sprechstunde“ eingeben.



Hier geht es direkt zur Übersicht der [TSVG-Fallkonstellationen](#).

- Die gesetzlich vorgeschriebene Obergrenze von max. 17,5 Prozent der Arztgruppenfälle im Quartal wird durch die KVT umgesetzt.
- Eine Überschreitung der Obergrenze ist für die betreffende Arztgruppe unkritisch.
- **Wichtig ist**, dass jede Behandlung in der offenen Sprechstunde seitens der Praxis als solche gekennzeichnet wird. Das ist auch relevant für die Überprüfung der Einhaltung des Versorgungsauftrages, welche die KVT jährlich vornehmen muss.

Die Gruppenleiterinnen für **alle Themen der Leistungsabrechnung** finden Sie in der folgenden Tabelle:

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiterin Telefon
Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte, Internisten, Kinderärzte	Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Jennifer Namyslo Tel. 03643 559-492 Britta Rudolph Tel. 03643 559-480
Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen	Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430
Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen	Sandra Speike Tel. 03643 559-451 Franziska Günzel Tel. 03643 559-452
ermächtigte Ärzte, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Pathologen, Mammographie-Screening, HNO-Ärzte, Augenärzte	Manuela Stöpel Tel. 03643 559-438 Nadja Podschun Tel. 03643 559-437
Augenärzte, Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten	Annett Kölbel Tel. 03643 559-441 Sandra Theuser Tel. 03643 559-444

Kontaktaufnahme per E-Mail:
abrechnung@kvt.de

Abrechnungshinweise bei Thüringer Polizei-Anwärttern

Aufgrund vermehrter Privatabrechnungen gegenüber den Thüringer Polizei-Anwärttern möchten wir Sie über das Abrechnungsprocedere mit der Thüringer Polizei informieren.

Zwischen dem Land Thüringen und der KVT besteht ein Vertrag zur Abrechnung der ärztlichen Versorgung der Polizei-Anwärter, so dass die Abrechnung über die KVT erfolgen muss. Eine Privatrechnung ist ausgeschlossen.



Mehr Informationen unter
Themen A-Z → P →
[Polizeivollzugsbeamte
Thüringen](#)

Regelungen für die Abrechnung:

- Die Abrechnung erfolgt über einen vom Polizeiärztlichen Dienst (PÄD) ausgefüllten und unterschriebenen Überweisungsschein (Muster 06). Dieser ist vom Patienten vor der Behandlung vorzulegen.
- Der Überweisungsschein gilt maximal bis zum Ende des Quartals. Eine abweichende Gültigkeit ist innerhalb des Quartals auch möglich.
- Bei plötzlichen und schweren Erkrankungen kann die Behandlung auch vorläufig ohne Überweisungsschein des PÄD erfolgen. Hierfür ist allerdings zwingend eine Vorlage des Heilfürsorgeausweises und grundsätzlich auch des PÄD-Formulars „**Anforderung Überweisungsschein**“ (Notfallbehandlungsschein) notwendig. Auf Grundlage dieses vom Arzt ausgefüllten Formulars muss der Patient innerhalb von vier Wochen einen vom PÄD ausgefüllten Überweisungsschein nachreichen. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Arzt eine Privatabrechnung an den Patienten stellen.

Regelungen für Verordnungen:

- Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel dürfen nur vom PÄD verordnet werden. Eine Verordnungsempfehlung durch den Vertragsarzt an den PÄD kann erfolgen.
- **Im Notfall** erfolgt die Verordnung mittels Privatrezept.

Honorarvereinbarung für das Jahr 2024

Die Verhandlungen zur Honorarvereinbarung 2024 wurden abgeschlossen. Folgende Eckpunkte konnten mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen in Thüringen geeint werden:

1. Der regionale Punktwert beträgt **11,9339 Cent**.
2. Die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) wird um ca. **54 Mio. €** gesteigert.
3. Für die nachstehenden förderungswürdigen Leistungen stehen in 2024 **9,25 Mio. €** zur Verfügung:



Informieren Sie sich unter
Verträge A-Z → H →
[Honorarvereinbarungen](#)

Ihre Ansprechpartner:
Ralf Babuke,
Tel.: 03643 559-130
Katharina Michel,
Tel.: 03643 559-134

Förderung	Fachgruppe	GOP	Förderhöhe
Besuche im Pflege- bzw. Altenheim	Alle Vertragsärzte	01410H, 01411H, 01412H, 01415	Zuschlag von 20 €
Fachärztliche Delegation	Chirurgen/Neurochirurgen, MKG-Chirurgen, Dermatologen, Nervenärzte*, Orthopäden/Unfallchirurgen, Pneumologen und Urologen	38100, 38105	Zuschlag für GOP 38100 von 30 € Zuschlag für GOP 38105 von 10 €
Ultraschalldiagnostik	Haus- und Kinderärzte	33011, 33012, 33042, 33043	Zuschlag von 5 €
Neurologische & psychiatrische Gespräche	Nervenärzte*	16220, 21220, 22220, 22221, 23220	Zuschlag von 2,50 €
Konventionelles Röntgen – Teilradiologen	Chirurgen/Neurochirurgen, Pneumologen und Orthopäden	34210, 34211, 34220, 34221, 34222, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34237, 34238, 34240, 34241, 34243, 34245, 34280	Zuschlag von 3 €
Orthopädisch-rheumatologische Versorgung	Orthopäden	18320, 18700	Zuschlag für GOP 18320 von 15 € Zuschlag für GOP 18700 von 20 €
Einsatz von nichtärztlichen Praxisassistenten (NäPa)	Alle Vertragsärzte	03062, 03063, 38200, 38202, 38205, 38207	Zuschlag von 10 €
Neurologische Diagnostik (EMG)	Neurologen, Fachärzte für Nervenheilkunde	16322	Zuschlag von 15 €
Osteodensitometrie	Alle Vertragsärzte	34600, 34601	Zuschlag von 20 €
Förderung von Neuzulassungen oder Neuanstellung für bis zu 21 neue Fachärzte in bestimmten Regionen	Dermatologen, Rheumatologen, Nervenärzte*	alle	unquotierte Vergütung für drei Jahre für die jeweilige neue Arztstelle

* Hierzu zählen Ärzte der folgenden Fachgruppen: Neurologie, Nervenheilkunde, Psychiatrie und Psychotherapie.

- Die vereinbarten **Leistungen außerhalb der MGV** sind in der Anlage 2 der Honorarvereinbarung aufgeführt.
- Die **Finanzierung aller augenärztlichen Leistungen des Kapitels 6 außerhalb der MGV** konnte für den Zeitraum von 2024 bis 2026 vereinbart werden.
- Für das Jahr 2024 stehen **zusätzliche Finanzmittel** in Höhe von **ca. 4,5 Mio. €** zur Verfügung, welche im Rahmen einer Vereinbarung nach § 105 Abs. 1b SGB V zur Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes verwendet werden.

Die Honorarvereinbarung für das Jahr 2024 finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie, dass die aufsichtsrechtliche Prüfung der Vereinbarung derzeit noch nicht abgeschlossen ist.

WEITERE INFORMATIONEN

Hinweise zur Gripeschutzimpfung 2024/2025

Die KVT und der Thüringer Apothekerverband empfehlen für die kommende Influenza-Impfsaison bei der Planung, Bestellung und Belieferung eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der impfenden Ärztinnen und Ärzte mit ihren Lieferapotheken. **Die Bestellung soll möglichst bis Anfang März 2024 über die Apotheken erfolgen.** Dazu soll aus Sicht des Thüringer Apothekerverbandes das Muster 16 (rosa Rezept) genutzt werden. Bitte besprechen Sie mit Ihrer Lieferapotheke die Staffelung von Verordnung und Belieferung.



Mehr Informationen finden Sie unter Verträge A-Z → I → [Impfen.](#)

Bitte beachten Sie:

Die Schutzimpfungs-Richtlinie sieht für **alle Standardimpfungen (Personen ab 60 Jahre) ausschließlich den Hochdosisimpfstoff** (derzeit nur Efluelda) vor. Für andere Influenzaimpfstoffe besteht in dieser Altersgruppe in der kommenden Saison kein Leistungsanspruch.

Für jüngere zu impfende Personen stehen die bekannten Impfstoffe in Standarddosierung zur Verfügung. Eine Aufteilung dieser Impfstoffmenge auf Produkte verschiedener Firmen ist möglich und empfehlenswert, um Lieferschwierigkeiten bzw. verschiedene Markteintrittszeitpunkte ausgleichen zu können. Die aktuelle Schutzimpfungs-Richtlinie ist bei der Auswahl des Impfstoffes und der Indikationsstellung zu berücksichtigen.

Es gelten folgende Grundsätze:

Bei Verordnung von Produkten mehrerer Firmen ist pro Produkt ein eigenes Rezept zu verwenden. Sollten Sie mehrere Lieferapotheken haben, verordnen Sie bitte entsprechende Teilmengen je Apotheke so, dass der gesamte voraussichtliche Saisonbedarf in Summe nicht überschritten wird.

Auf dem Rezept sind, ggf. auch handschriftlich, folgende Angaben einzutragen:

- Kostenträger „AOK PLUS“
- vollständige namentliche Bezeichnung des Grippeimpfstoffes (Artikelname einschließlich der Angabe mit bzw. ohne Kanüle)
- Anzahl der Packungen je nach Menge der gewünschten Teillieferung
- Vermerken Sie auf dem Rezept: „Gültig bis 31. März 2025“!
- Kennzeichnung der Markierungsfelder „8“ Impfstoffe und „9“ Sprechstundenbedarf

Reichen Sie die Verordnungen bei Ihrer Lieferapotheke bis Anfang März 2024 ein. Die Apotheke wird entsprechend Ihrer Verordnung und der Abstimmung mit Ihnen tätig werden und sich um die Belieferung kümmern. Dokumentieren Sie gemeinsam mit Ihrer Apotheke den Stand der Belieferung.

Teilen Sie die Verordnungsmenge auf mehrere Verordnungen auf, so wie Sie jeweils Teillieferungen erhalten wollen. Planen Sie Ihren Bedarf realistisch und stimmen diesen mit der Apotheke ab. Eine (Vor-)Bestellung von Grippeimpfstoffen durch die Arztpraxis direkt beim Hersteller ist nicht vorgesehen.

Im Interesse der Verhinderung einer Influenzaepidemie sollten möglichst alle Patienten der in der Schutzimpfungs-Richtlinie genannten Indikationsgruppen geimpft werden, insbesondere wie bisher z. B. über 60-Jährige, Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, Versicherte, die Risikopersonen betreuen und Personen mit Publikumsverkehr.

Bitte beachten Sie die Regelungen der Prüfvereinbarung. Eine hundertprozentige Planungssicherheit ist bei der Vorausplanung einer Impfsaison nicht gegeben. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und im SGB V klargestellt, dass eine angemessene Überschreitung der Bestellung gegenüber den erbrachten Impfleistungen grundsätzlich nicht als unwirtschaftlich angesehen werden kann (§ 106b Abs. 1a SGB V).

Dies fand auch Eingang in die Prüfvereinbarung für Thüringen. In Einzelfällen sollen die gravierendsten Diskrepanzen zwischen der verordneten Impfstoffmenge und den abgerechneten Leistungen im Rahmen einer Prüfung betrachtet werden. Das gilt auch für Diskrepanzen, wenn mehr Leistungen abgerechnet als Impfstoffe verordnet wurden.

Genehmigungspflichtige Leistungen – Anträge und Änderungen

Hier die wichtigsten Fragen und Antworten:

Wann müssen die Anträge gestellt werden?

Alle neu zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen oder angestellten Ärzte sollten möglichst frühzeitig ihre Anträge stellen. Der optimale Zeitpunkt ist noch vor Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit. Wir beraten Sie diesbezüglich gern.

Eine **Aufstellung der genehmigungspflichtigen Leistungen** finden Sie auf unserem Internetportal. Bitte beachten Sie, dass eine rückwirkende Genehmigung nicht erteilt werden kann und zum Zeitpunkt der Antragsstellung das derzeit geltende Recht anzuwenden ist.

Können Genehmigungen für genehmigungspflichtige Leistungen rechtsungültig werden?

Ja, beispielsweise bei einem Statuswechsel, d. h. von einer Zulassung in eine Anstellung oder umgekehrt. Auch bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder einem weiteren eingegangenen Anstellungsverhältnis sowie bei betriebsstättenbezogenen Veränderungen, wie z. B. die Verlegung des Standortes, können genehmigungspflichtige Leistungen rechtsunwirksam werden. Hier müssen die Anträge für die bisher genehmigten Leistungen neu gestellt werden. Gleiches gilt auch bei einer Änderung der Praxiskonstellation (z. B. Umwandlung in eine Berufsausübungsgemeinschaft oder in ein Medizinisches Versorgungszentrum).

In diesem Zusammenhang sind uns ebenfalls Änderungen in der Geräteausstattung (z. B. Langzeit-EKG, Röntgen, Ultraschall) und der personellen Voraussetzungen (z. B. nicht-ärztliche Praxisassistentz/NäPa) zu übermitteln.

Wie können Genehmigungen weitergelten bzw. übertragen werden?

Es empfiehlt sich frühzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen, um alle Formalitäten zur lückenlosen Weitergeltung von genehmigungspflichtigen Leistungen gemeinsam zu besprechen.

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Yvonne Frühauf-Saftawi,
Tel.: 03643 559-778
Dr. Cornelia Chizzali,
Tel.: 03643 559-770
Bettina Pfeiffer,
Tel.: 03643 559-764

Ihre Ansprechpartnerin:
Anke Schmidt,
Tel.: 03643 559-745
E-Mail: gs@kvt.de



Aufstellung der genehmigungspflichtigen Leistungen:
www.kvt.de

Wo finde ich die Antragsformulare und einen Ansprechpartner?

Die Antragsformulare stehen Ihnen [online](#) (in der Rubrik „**Themen A-Z**“) zur Verfügung. Ausführliche Informationen erhalten Sie außerdem durch die jeweiligen Ansprechpartner in der KVT.



Detaillierte Informationen erhalten Sie unter [Themen A-Z](#).

Kurz informiert:

- **Kinderfrüherkennungsuntersuchungen:** In unserem Dezember-Rundschreiben hatten wir bereits über die Anhebung der Vergütung auf nunmehr 58 € je Vorsorgeuntersuchung **U10, U11 und J2** im Rahmen des Vertrages über ein erweitertes Präventionsangebot für Kinder und Jugendliche mit der AOK PLUS informiert. **HINWEIS:** Auch Versicherte der AOK Hessen – unabhängig vom Wohnort – haben seit dem 01.01.2024 gleichermaßen Anspruch auf die höhere Vergütung.
- **Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie:** Diese betreffen die Neufassung des Therapiehinweises zu Palivizumab (Synagis®) und Nirsevimab (Beyfortus®) sowie die Verordnungsfähigkeit von Calcium und Vitamin D. Weiterhin wurden zahlreiche Beschlüsse zur frühen Nutzenbewertung gefasst.
- **Apexxnar ist Kassenleistung:** Mit der Veröffentlichung der Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie im Bundesanzeiger am 13.01.2024 trat die aktualisierte Empfehlung zur Pneumokokken-Impfung in Kraft. Somit wird nun der 20-valente Konjugatimpfstoff bei einer Standardimpfung für Personen ≥ 60 Jahre, bei einer Indikationsimpfung für Personen ≥ 18 Jahre und bei einer Impfung für Personen ≥ 18 Jahre mit beruflicher Exposition gegenüber Metallrauchen eingesetzt und über den Sprechstundenbedarf bezogen.
- **Ändert sich bei Ausstellung eines eRezeptes etwas an den Haftungs- und Sorgfaltspflichten?** Nein. Die Ausstellung eines eRezeptes ändert nichts an den bekannten Haftungs- und Sorgfaltspflichten des Verordnenden.
- **Aktuelle Übersicht mit den wichtigsten Telefonnummern der KVT:** In dieser Übersicht sind die Ansprechpartner aus allen Hauptabteilungen mit den dazuhörigen Schwerpunktthemen aufgelistet. Mit diesem Rundschreibenversand erhalten Sie die Liste als separate pdf-Datei [im Anhang](#).



Weitere Informationen zum Vertrag finden Sie unter www.kvt.de.



Mehr Informationen unter Themen A-Z \rightarrow A \rightarrow [Arzneimittel](#)



Mehr Informationen unter Themen A-Z \rightarrow I \rightarrow [Impfen](#)



Mehr Informationen unter Themen A-Z \rightarrow E \rightarrow [eRezept \(Verordnung\)](#)

FORTBILDUNGEN UND WEITERE TERMINE

Präsenz-Seminare (finden in Weimar statt):

- » 21.02.2024, 14:00–17:00 Uhr, EBM für Neueinsteiger – fachärztlicher Versorgungsbereich (5 Punkte)
- » 28.02.2024, 15:00–18:00 Uhr, Einstiegsseminar zur Leistungsabrechnung für Ärzte (4 Punkte)
- » 01.03.2024, 14:00–17:00 Uhr, Praxisorganisation – Terminmanagement

Webinare (finden online statt):

- » 21.02.2024, 15:00–17:00 Uhr, Diabetes-Schulungskurs für Praxispersonal, Teil 1 (unabhängig vom DMP)
- » 28.02.2024, 14:00–16:00 Uhr, Ordnungsmanagement für Praxispersonal, Teil 1

Alle Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der KVT mit Informationen zu Inhalt, Referenten und Zertifizierung sowie Anmeldung finden Sie auf der Internetseite unseres Tagungszentrums.



Zum Fortbildungskalender der KVT: www.kvt-events.de

Thüringer Vertragsärztetage (bis zu 54 Punkte möglich)

Wann? 13.03. bis 17.03.2024



Zur Anmeldung:
www.tvt.health

Übersicht der Fortbildungsthemen:

- » Präsenz: Gewaltprävention in der Arztpraxis
- » Präsenz: Qualitätsmanagement in Arztpraxen – Einführungsseminar zu Qualität und Entwicklung in Praxen (QEP)
- » Präsenz: 3-tägiges Notdienstseminar – Fit für jeden Notfall (→ [zur Anmeldung](#))
- » Hybrid: Außerklinische Intensivpflege
- » Webinar: Fit am Empfang
- » Webinar: DMP richtig dokumentieren für Ärzte und Praxispersonal
- » Webinar: Beschwerdemanagement – Kommunikation mit dem unzufriedenen Patienten
- » Webinar: EBM für Fortgeschrittene – hausärztlicher Versorgungsbereich
- » Webinar: Angewandte Praxishygiene
- » Webinar: Qualitätsmanagement: Führungsprozess | Interne Kommunikation | Besprechungen + Mitarbeitergespräche führen
- » Webinar: Das Problem Zeit
- » Webinar: Datenschutz und IT-Sicherheit in der Arztpraxis
- » Webinar: Risiko Klimawandel für die Arztpraxis
- » Webinar: Hinweise zur Verordnung von Heilmitteln etc., Teil 2
- » Webinar: Schutzimpfungen in der vertragsärztlichen Praxis – Mitwirken bei Schutzimpfungen für Praxispersonal
- » Interview: Aktuelle Tipps für die richtige EBM-Abrechnung
- » Interview: DMP richtig dokumentieren
- » Interview: Gute Pillen? Schlechte Pillen? Was Ärzte bei der Arzneimittelverordnung beachten sollten.

SAVE THE DATE: Thüringer Orthopädisch-Unfallchirurgisches Symposium „Chirurgie in Praxis und Klinik“

unter Schirmherrschaft der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen, dem Berufsverband der Orthopäden und Unfallchirurgen Thüringen, dem Verband Leitender Orthopäden und Unfallchirurgen Thüringen, der Arbeitsgemeinschaft der Niedergelassenen Chirurgen Mitteldeutschland und dem Verein zur Förderung der Ambulanten Chirurgie Gera

Wann? 14.06.2024 (Beginn: 08:30 Uhr) bis 15.06.2024 (Ende: 14:00 Uhr)
Teilnahmegebühr: 100,00 € inkl. Teilnahmebestätigung



Zur Anmeldung:
www.kvt-events.de

Die Zertifizierung wurde bei der Landesärztekammer Thüringen beantragt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bitte beachten Sie folgende Bekanntmachungen:

- » Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 09.01.2024 – **Nr. 10/2023**
- » Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2024 – **Nr. 01-2024**
Hinweis: Die Honorarvereinbarung unterliegt noch dem Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Prüfung.
- » 3. Protokollnotiz vom 23.01.2024 zur Anlage 1.1 „Praxisbesonderheiten“ der Prüfvereinbarung vom 09.12.2021 – **Nr. 02-2024**
Hinweis: Die 3. Protokollnotiz der Prüfvereinbarung unterliegt noch dem Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Prüfung.
- » 1. Nachtrag vom 25.01.2024 zur Arzneimittelvereinbarung für das Jahr 2024 vom 28.11.2023 – **Nr. 03-2024**
Hinweis: Der 1. Nachtrag zur Arzneimittelvereinbarung unterliegt noch dem Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Prüfung.
- » Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.02.2024 – **Nr. 04-2024**

Alle amtlichen Bekanntmachungen der KVT sowie die amtlichen Bekanntmachungen des Landesausschusses, des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses finden Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen die amtlichen Bekanntmachungen auch per Post oder E-Mail zu. Bitte schicken Sie uns dann eine Information per E-Mail an medien@kvt.de.



Amtliche Bekanntmachungen:
www.kvt.de



www.kvt.de

Impressum:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen – Zum Hospitalgraben 8 – 99425 Weimar
Tel. 03643 559-193, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer)
Redaktion: Stabsstelle Kommunikation/Politik

Versand: nur per E-Mail

Online: www.kvt.de in der Mediathek

Bildnachweis: Icon made www.flaticon.com